

Anhang 1
 (zu Nummer 24.4.3.1)

**Stellenobergrenzen und Schlüsselnummern
 für Planstellen der Laufbahnguppe 1**

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Besoldungsgruppe	Basis	Anteil in Prozent	Schlüsselnummer
Justizwachtmeisterdienst	Fußnote 1 zur BesGr. A 6	A 6	A 5 und A 6	20	11201
Allgemein	§ 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG	A 9	A 6 bis A 9	8	12102
Amtszulage allgemein	Fußnote 1 zur BesGr. A 9	A 9 + AZ	A 9	30	12103
Oberste Staatsbehörden	§ 2 Absatz 1 Nummer 1 SächsStogVO	A 9	A 6 bis A 9	60	12104
Oberbehörden	§ 2 Absatz 1 Nummer 2 SächsStogVO	A 9	A 6 bis A 9	25	12105
Sachbearbeiter mit Aufgaben des Eingangsamtes der ersten Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2	§ 2 Absatz 2 Nummer 1 SächsStogVO	A 9	A 6 bis A 9	80	12206
Gerichtsvollzieher	§ 2 Absatz 2 Nummer 2 SächsStogVO	A 9	A 6 bis A 9	70	12207
Polizeivollzugsdienst sowie Landesamt für Verfassungsschutz	§ 2 Absatz 2 Nummer 3 SächsStogVO	A 9	A 6 bis A 9	65	12208
Beamte in Justizvollzugseinrichtungen	§ 2 Absatz 2 Nummer 4 SächsStogVO	A 9	A 6 bis A 9	65	12209
Außendienst der Steuerprüfung	§ 2 Absatz 2 Nummer 5 SächsStogVO	A 9	A 6 bis A 9	60	12210
Bezügefestsitzer	§ 2 Absatz 2 Nummer 6 SächsStogVO	A 9	A 6 bis A 9	50	12211
Ausbilder an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule	§ 2 Absatz 2 Nummer 7 SächsStogVO	A 9	A 6 bis A 9	45	12212
Krankenpflegedienst	§ 2 Absatz 2 Nummer 8 SächsStogVO	A 9	A 6 bis A 9	34	12213
Prüfer in der Gewerbeaufsicht	§ 2 Absatz 2 Nummer 9 SächsStogVO	A 9	A 6 bis A 9	25	12214
Programmierer	§ 2 Absatz 2 Nummer 10 SächsStogVO	A 9	A 6 bis A 9	20	12215
Lebensmittelkontrolldienst	§ 2 Absatz 2 Nummer 11 SächsStogVO	A 9	A 6 bis A 9	15	12216
Allgemeiner technischer Dienst	§ 2 Absatz 2 Nummer 12 SächsStogVO	A 9	A 6 bis A 9	15	12217
Straßenmeister	Fußnote 3 zur BesGr. A 10	A 10	A 9 und A 10	30	12218

Anhang 2
 (zu den Nummern 24.4.3.2 und 24.4.3.3)

**Stellenobergrenzen und Schlüsselnummern
 für Planstellen der Laufbahngruppe 2**

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Besoldungsgruppe	Basis	Anteil in Prozent	Schlüsselnummer
Amtszulage Amtsanwalt	Fußnote 2 zur BesGr. A 13	A 13 + AZ	A 13	20	21219
Amtszulage technischer Dienst	Fußnote 3 zur BesGr. A 13	A 13 + AZ	A 13	20	21220
Amtszulage Rechtspfleger	Fußnote 4 zur BesGr. A 13	A 13 + AZ	A 13	20	21221
Allgemein	§ 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SächsBesG	A 16 und B 2	A 13 bis A 16/B 2	10	22122
Amtszulage allgemein	Fußnote 1 zur BesGr. A 16	A 16 + AZ	A 16	30	22123
Oberste Staatsbehörden	§ 3 Satz 1 SächsStogVO	B 2 und B 3	A 16 bis B 3	60	22124
Staatskanzlei	§ 3 Satz 2 SächsStogVO	B 2 und B 3	A 16 bis B 3	80	22125

**Stellenobergrenze und Schlüsselnummer
 für Planstellen der Professoren**

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Besoldungsgruppe	Basis	Anteil in Prozent	Schlüsselnummer
Professoren	§ 32 Absatz 2 SächsBesG	W 3	W 2 und W 3	15	22126

Anhang 3
(zu Nummer 70.2.2)

**Voraussetzungen für die Gewährung des Anwärtergrundbetrages gemäß
§ 70 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG)**

Sie erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach Maßgabe der §§ 68 bis 73 SächsBesG. Der Wortlaut dieser Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung ist als Anlage zu Ihrer Information beigefügt.

Anwärter, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ein Studium absolvieren, sollen keine finanziellen Vorteile gegenüber anderen Studierenden erlangen. Der Anwärtergrundbetrag wird Ihnen deshalb unter den Voraussetzungen (§ 70 Absatz 2 SächsBesG) gewährt, dass

- a) die Ausbildung nicht vor Ablauf der in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften festgelegten oder im Einzelfall festgesetzten Ausbildungszeit aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund endet,
- b) Sie im Anschluss an den Vorbereitungsdienst unverzüglich in den öffentlichen Dienst eintreten und
- c) Sie im Anschluss an Ihre Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden.

Eine Nichterfüllung dieser Auflagen hat die Rückforderung eines Teils der gezahlten Beträge zur Folge. Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Teil des Anwärtergrundbetrages, der den Betrag von 500 Euro monatlich übersteigt. Der Rückzahlungspflicht unterliegt der Bruttobetrag.

Bei einem Ausscheiden nach der Ernennung zum Beamten auf Probe ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes voll geleistete Dienstjahr um ein Fünftel.

Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Daneben werden Sie auf die Anrechnungsregelung in § 72 SächsBesG sowie die mögliche Kürzung des Anwärtergrundbetrages in den Fällen des § 73 SächsBesG hingewiesen.

Bestätigung:

Ich bestätige hiermit, dass ich von den Auflagen für die Gewährung des Anwärtergrundbetrages Kenntnis genommen habe.

.....
Name, Vorname

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anhang 4 (zu Nummer 71.2.2)

Voraussetzungen für die Gewährung des Anwärtersonderzuschlages gemäß § 71 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG)

Sie erhalten während des Vorbereitungsdienstes einen Anwärtersonderzuschlag nach Maßgabe des § 71 Absatz 1 SächsBesG. Zu Ihrer Information ist die maßgebende Verwaltungsvorschrift zur Gewährung des Anwärtersonderzuschlages in der derzeit geltenden Fassung beigefügt.

Der Anwärtersonderzuschlag wird Ihnen unter den Voraussetzungen (§ 71 Absatz 2 SächsBesG) gewährt, dass Sie

- a) nicht vor Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden und
 - b) nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre im Dienst des Freistaates Sachsen in der Laufbahn verbleiben, für die Sie die Befähigung erworben haben, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Freistaates Sachsen für mindestens die gleiche Zeit eintreten. Die Laufbahn bestimmt sich jeweils nach Fachrichtung und gegebenenfalls fachlichem Schwerpunkt.

Werden diese Auflagen aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungspflicht unterliegt der Bruttbetrag.

Bei einem Ausscheiden nach der Ernennung zum Beamten auf Probe ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes voll geleistete Dienstjahr um ein Fünftel.

Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Bestätigung:

Ich bestätige hiermit, dass ich von den Auflagen für die Gewährung des Anwärtersonderzuschlages Kenntnis genommen habe.

.....
Name, Vorname

.....

Unterschrift

Anhang 5
(zu den Nummern 72.0 und 73.1.2)

Anrechnungsregelung und Kürzung der Anwärterbezüge gemäß den §§ 72 und 73 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG)

Sie erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach Maßgabe der §§ 68 bis 73 SächsBesG. Der Wortlaut dieser Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung ist als Anlage zu Ihrer Information beigefügt.

I.

Entgeltansprüche für andere Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes oder arbeitsrechtliche Entgeltansprüche für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes werden auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit ihre Summe die Anwärterbezüge übersteigt (§ 72 Absatz 1 SächsBesG). Sofern Sie gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit ausüben, gilt § 12 SächsBesG entsprechend mit der Folge, dass insoweit lediglich die höhere Besoldung oder das höhere Entgelt zustehen (§ 72 Absatz 2 SächsBesG). Für den jeweils erforderlichen Vergleich werden die Bruttobeträge zugrunde gelegt.

Um Rückforderungen nach § 18 Absatz 2 SächsBesG zu vermeiden, werden Sie in Ergänzung zu § 103 des Sächsischen Beamten gesetzes gebeten, Vergütungen und Entgelte aus den oben genannten Tätigkeiten unverzüglich der für Sie zuständigen Bezügestelle des Landesamtes für Steuern und Finanzen anzuzeigen.

II.

Nach § 73 Absatz 1 SächsBesG kann der Anwärtergrundbetrag gekürzt werden. Von dieser Möglichkeit wird bei Vorliegen der Voraussetzungen Gebrauch gemacht.

Der Anwärtergrundbetrag wird in der Regel gekürzt

1. um 15 Prozent, wenn der Anwärter
 - a) die vorgeschriebene Laufbahnprüfung oder eine Zwischenprüfung (auch Modulprüfung) nicht bestanden hat,
 - b) ohne Genehmigung einer solchen Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten ist oder
 - c) aus Gründen, die er zu vertreten hat,
 - das Ziel eines Ausbildungssabschnitts nicht erreicht hat,
 - einen Ausbildungssabschnitt unterbrochen hat oder
 - nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen worden ist,
2. um 30 Prozent, wenn der Anwärter wegen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes von der Laufbahnprüfung ausgeschlossen worden ist.

Eine Kürzung kommt nur in Betracht, wenn sich wegen der genannten Tatbestände der Vorbereitungsdienst verlängert.

Bestätigung:

Ich bestätige hiermit, dass ich von den Hinweisen zur Anrechnung und Kürzung des Anwärtergrundbetrages Kenntnis genommen habe.

.....
Name, Vorname

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift